



## Merkblatt

### Übernahme von Bestattungskosten

Erforderliche Kosten sind danach vorbehaltlich örtlicher Regelungen vor allem folgende Kosten:

- Todesbescheinigung
- Leichenschau einschließlich der zweiten Leichenschau bei Einäscherung
- Benutzung und Desinfektion der Trage
- Abholung der Leiche am Sterbeort und Bestattungsfahrzeug
- Versorgung des Verstorbenen (Waschen und Kleiden sowie Einsargen der Leiche)
- Sarg und Sargmatratze
- Sterbehemd beziehungsweise Sterbetalar
- Schmuckurne einfacher Art
- Überführung zum Krematorium
- Kosten der Kremation
- Aufbewahrung der Urne bis zur Bestattung
- Leichen- und Feierhalle
- Sarg- / Urnenträger zur Trauerfeier
- Grabgebühren
- Anlegen des Grabes einschließlich erstmaliger Herrichtung

Zu den erforderlichen Kosten gehört auch ein einfaches Grabkreuz beziehungsweise, wenn die Friedhofssatzung dies vorschreibt, eine einfache Grabplatte / ein einfacher Grabstein.

Nicht zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören vorbehaltlich örtlicher Regelungen zum Beispiel:

- Dienstleistungen und Auslagen für Service, Organisation und Behördengänge, soweit von den Angehörigen selbst leistbar
- Todesanzeigen
- Hausaufbahrung
- Trauerbekleidung
- Blumenschmuck
- Kirchliche Gebühren, Musik
- Kondolenzmappen
- Anreisekosten
- Leichenschmaus
- Danksagungen
- Familiengrab / Doppelgrab
- Laufzeitverlängerung, die nicht aus Anlass eines aktuellen Sterbefalles erfolgen soll
- laufende Grabpflege

Nicht zu den erforderlichen Kosten gehören die Kosten des Abtransports oder der Bergung der Leiche bei Unglücksfällen oder Straftaten. Dasselbe gilt für alle Kosten, die zwecks polizeilicher oder gerichtlicher Sicherstellung anfallen.

**Hinweis:**

Falls Sie die Kosten der Bestattung möglichst niedrig halten müssen, weisen Sie den Bestatter darauf hin, dass es sich um eine sogenannte „Sozialbestattung“ handelt und Sie einen Antrag beim zuständigen Sozialamt stellen werden.